



Vorlage Nr. 20-O-03-0037

Tagesordnungspunkt 7

der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates des Ortsbezirkes Wiesbaden Rheingauviertel/Hollerborn am 19. November 2020

Verlegung der Luftmessstation Rheinstraße/Kaiser-Friedrich-Ring

Antrag der CDU-Fraktion:

Der Magistrat möge beschließen, die Luftmessstation unmittelbar vom Fahrbahnrand des Kreuzungsbereichs Rheinstraße/Kaiser-Friedrich-Ring (gegenüber der Ringkirche) zu verlegen und einen der Anlage 3, C. der 39. BImSchV entsprechenden Standort zu wählen, z. B. auf den Walluferplatz, angrenzend zur Niederwaldstraße oder im Europaviertel im Bereich der Grünfläche George-Marshall-Straße in Richtung Schiersteiner Straße.

Begründung:

Die Messstelle gegenüber der Ringkirche widerspricht den gesetzlichen Vorgaben der EU-Luftqualitätsrichtlinie und der 39. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV).

Hierdurch werden völlig falsche und überhöhte Messwerte ermittelt und dokumentiert. Die fehlerhafte Messung und Dokumentation führt zur Überschreitung der Grenzwerte der Stickoxidbelastung.

Aus diesem Grund ist durch fehlerhafte Messwerte, ausgehend von dieser Messstation mit einer Klage der sogenannten Deutschen Umwelthilfe zu rechnen.

Die fehlerhaften Werte werden wiederum zur Begründung von Verkehrsbeeinträchtigungen herangezogen, um gerichtliche Dieselfahrverbote zu vermeiden.

Mittels falscher Messwerte werden daher Probleme geschaffen, um sie dann kostenintensiv und zum Nachteil der Bürgerschaft lösen zu können.

Die Grundlage der Standortbestimmung von Messeinrichtungen bildet die EU-Luftqualitätsrichtlinie 2008/50/EG mit ihrer Änderung 2015/1480/EG.

Diese europäische Richtlinie und deren Änderung sind mit der 39. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (39. BImSchV) in deutsches Recht überführt worden.

Die für die Überwachung der Luftqualität in Deutschland verantwortlichen Behörden der Länder betreiben gemäß dieser Vorgaben Luftgütemessstationen.

Hierzu gilt:

C. Kleinräumige Ortsbestimmung der Probenahmestellen:

Vom Fahrbahnrand verkehrsreicher Kreuzungen müssen sie (Messstellen) **mindestens 25 Meter entfernt sein**. Als verkehrsreiche Kreuzung gilt eine Kreuzung, die den Verkehrsstrom

unterbricht und gegenüber den restlichen Straßenabschnitten Emissionsschwankungen (durch Stop-and-go-Verkehr) verursacht (39. BImSchV - Anlage 3 (zu den §§ 2, 3, 13, 14 und 21).

Die Messstelle ist daher dringend an einem zulässigen Platz mit mindestens 25 m Abstand vom Kreuzungsbereich zu installieren.

Beschluss Nr. 0117

Der Antrag der CDU-Fraktion wird auf die nächste Sitzung am 18. Februar 2021 vertagt.

+

+

Verteiler:

Dezernat V z. K.

100200 z. w. V.

Kammerer
Ortsvorsteherin